

Reisebedingungen

Sehr geehrte Kunden,
die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen und TaBu-Reisen, im Buchungsfall zustande kommenden Reisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - m BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und die Informationsvorschriften für Reiseveranstalter gemäß §§ 4 - 11 BGB-InfoV (Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht) und füllen diese aus. Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch.

1. Abschluss des Reisevertrages

- 1.1. Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde TaBu-Reisen den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. An sein Vertragsangebot ist der Kunde 14 Tage gebunden
- 1.2. Die Buchung kann mündlich, schriftlich, per Telefax oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erfolgen.
- 1.3. Bei elektronischen Buchungen bestätigt TaBu-Reisen den Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Buchungsbestätigung dar und begründet keinen Anspruch auf das Zustandekommen des Reisevertrages.
- 1.4. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung von TaBu-Reisen beim Kunden zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird TaBu-Reisen dem Kunden eine schriftliche Reisebestätigung übermitteln. Hierzu ist TaBu-Reisen nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Kunden weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn erfolgt.
- 1.5. Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Buchung des Kunden ab, so liegt ein neues Angebot von TaBu-Reisen vor, an das TaBu-Reisen für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde TaBu-Reisen innerhalb dieser Frist die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung erklärt.
- 1.6. Für telefonische Buchungen gilt:
 - a) Bis 7 Tage vor Reisebeginn nimmt TaBu-Reisen telefonisch nur den unverbindlichen Buchungswunsch des Kunden entgegen und reserviert für ihn die entsprechende Reiseleistung. TaBu-Reisen übermittelt dem Kunden eine Reisebestätigung mit diesen Reisebedingungen. Übersendet der Kunde die Kopie dieser Reisebestätigung vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet innerhalb einer Frist von 7 Tagen an TaBu-Reisen, so kommt der Reisevertrag nach Ziffer 1.4) zustande.
 - b) Telefonische Buchungen, welche kürzer als 7 Tage vor Reisebeginn erfolgen, sind für den Kunden verbindlich und führen durch die telefonische Bestätigung von TaBu-Reisen zum Abschluss des verbindlichen Reisevertrages
- 1.7. Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

2. Vertragsgrundlagen, Leistungen, Reisevermittler, Fremdprospekte

- 2.1. Die vertragliche Leistungspflicht von TaBu-Reisen bestimmt sich nach der Reiseausschreibung in Verbindung mit der Buchungsbestätigung und allen ergänzenden Informationen von TaBu-Reisen für die jeweilige Reise
- 2.2. Reisevermittler (z.B. Reisebüros) und Leistungsträger (z.B. Hotels, Beförderungsunternehmen) sind von TaBu-Reisen nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen von TaBu-Reisen hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen.
- 2.3. Orts- und Hotelprospekte, die nicht von TaBu-Reisen herausgegeben werden, sind für TaBu-Reisen und deren Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden zum Gegenstand der Reiseausschreibung oder zum Inhalt der Leistungspflicht von TaBu-Reisen gemacht wurden.
- 2.4. Zusätzliche Zusicherungen, Nebenabreden, besondere Vereinbarungen oder vereinbarte Sonderwünsche des Reisenden sind in die Reisebestätigung aufzunehmen. Auf Ziff.1.4) dieser Bedingungen wird Bezug genommen.
- 2.5. Die Zuteilung der Busplätze erfolgt i.d.R. in der Reihenfolge der Reiseanmeldungen. Die Berücksichtigung von Sonderwünschen kann nicht garantiert werden. Eine Änderung der vor Reisebeginn genannten bzw. bestätigten Busplätze behalten wir uns vor.

3. Leistungsänderungen

- 3.1. Änderungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von TaBu-Reisen nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.
- 3.2. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.
- 3.3. TaBu-Reisen ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren.
- 3.4. Im Fall der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn TaBu-Reisen in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von TaBu-Reisen über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise dieser gegenüber geltend zu machen.

4. Bezahlung

- 4.1. Nach Vertragsabschluss und nach Aushändigung des Sicherungsscheines gemäß § 651k BGB können wir auf einer Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises, bestehen. Die Restzahlung wird 4 Wochen vor Reisebeginn zur Zahlung fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 9 genannten Grund abgesagt werden kann.
- 4.2. Dauert die Reise nicht länger als 24 Stunden, schließt sie keine Übernachtung ein und übersteigt der Reisepreis pro Kunden € 75,- nicht, so werden Anzahlung und Restzahlung mit Vertragsschluss ohne Aushändigung eines Sicherungsscheines zahlungsfällig.
- 4.3. Soweit TaBu-Reisen zur Erbringung der vertraglichen Reiseleistungen bereit und in der Lage ist und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden gegeben ist, besteht ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch auf Inanspruchnahme der Reiseleistungen oder Aushändigung der Reiseunterlagen.
- 4.4. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist TaBu-Reisen berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 6 zu belasten.
- 4.5. Individuelle Absprachen (Ausnahmefälle) sind möglich und sollten schriftlich festgehalten werden.

5. Preiserhöhung

- 5.1. TaBu-Reisen behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen zu ändern:

- 5.2. Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für TaBu-Reisen nicht vorhersehbar waren.
- 5.3. Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann TaBu-Reisen den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:
 - a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann TaBu-Reisen vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.
 - b) Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann TaBu-Reisen vom Kunden verlangen.
- 5.4. Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafenengebühren gegenüber TaBu-Reisen erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.
- 5.5. Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für TaBu-Reisen verteuert hat.
- 5.6. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat TaBu-Reisen den Kunden unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren. Preiserhöhungen sind nur bis zum 21. Tag vor Reisebeginn eingehend beim Kunden zulässig. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn TaBu-Reisen in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat die zuvor genannten Rechte unverzüglich nach der Mitteilung von TaBu-Reisen über die Preiserhöhung gegenüber TaBu-Reisen geltend zu machen.

6. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn / Stornokosten

- 6.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber TaBu-Reisen unter der in diesen Bedingungen angegebenen Anschrift zu erklären. Falls die Reise über ein Reisebüro gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. (Ein Widerrufsrecht gilt entsprechend der Ausnahmebestimmung des § 312 b Abs. 3 Nr. 6 BGB nicht für Pauschalreiseverträge.)
- 6.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert TaBu-Reisen den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann TaBu-Reisen, soweit der Rücktritt nicht von ihr zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und ihre Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.
- 6.3. TaBu-Reisen hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Für Reisen, die als Leistung einen Flug und/oder eine Schiffsreise beinhalten, werden die Geschäftsbedingungen der Fluggesellschaft und/oder der Reederei übernommen. Bitte beachten Sie die in diesen Fällen besonderen Reiserücktrittskosten. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden wie folgt pro Person berechnet:

Busreisen:	kombinierte Bus-Flug und/oder Bus-Schiffsreisen
bis 45.Tag vor Reisebeginn: 10 %, mindestens jedoch 10,- €	bis 60.Tag vor Reisebeginn: 20 %, mindestens jedoch 25,- €
vom 44.-22.Tag vor Reisebeginn: 30 %, mindestens jedoch 10,- €	vom 59.-50.Tag vor Reisebeginn: 25 %, mindestens jedoch 25,- €
vom 21.-15.Tag vor Reisebeginn: 50 %, mindestens jedoch 10,- €	vom 49.-36.Tag vor Reisebeginn: 50 %, mindestens jedoch 50,- €
vom 14.- 7.Tag vor Reisebeginn: 75 %, mindestens jedoch 20,- €	vom 35.-22.Tag vor Reisebeginn: 75 %, mindestens jedoch 50,- €
vom 6.- 1.Tag vor Reisebeginn: 80 %, mindestens jedoch 30,- €	vom 21.- 1.Tag vor Reisebeginn: 90 %, mindestens jedoch 50,- €
Nichtantritt der Reise: 80 %	Nichtantritt der Reise: 90 %

- 6.4. Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, TaBu-Reisen nachzuweisen, dass dieser überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihr geforderte Pauschale.
- 6.5. TaBu-Reisen behält sich vor, an Stelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern. In diesem Fall ist TaBu-Reisen verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.
- 6.6. Dem Kunden wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit dringend empfohlen.
- 6.7. Das Recht des Kunden, entsprechend der Bestimmungen des § 651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt.
 - a) Der Reisende kann sich bis zum Reisebeginn durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den besonderen Reiseerfordernissen genügt und seiner Teilnahme nicht gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen und der Reiseveranstalter nicht aus diesen Gründen widerspricht.
 - b) Der Reisende und der Dritte haften dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis.
 - c) Der Reisende und der Dritte haften dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für die durch die Teilnahme des Dritten entstehenden Mehrkosten, regelmäßig pauschaliert und ohne weiteren Nachweis auf 15,- €.
- 6.9. Sind im Reisepreis Leistungen enthalten, die vom Umtausch oder der Rückgabe ausgeschlossen sind (z. B. Eintrittskarten für kulturelle Veranstaltungen), so werden diese Leistungen (z. B. Eintrittskarten) dem Reisenden ausgehändigt und die dafür entstandenen Kosten in voller Höhe in Rechnung gestellt.

7. Änderungen auf Verlangen des Reisenden

- 7.1. Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseternins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Beförderungsart oder des Zustiegs- oder Ausstiegsort bei Busreisen (Umbuchung) besteht nicht. Ist eine Umbuchung möglich und wird auf Wunsch des Kunden dennoch vorgenommen, kann TaBu-Reisen bis zu dem bei den Rücktrittskosten genannten Zeitpunkt der ersten Stornierungsstufe ein Umbuchungsentgelt von € 15,- pro Kunden erheben.
- 7.2. Umbuchungswünsche des Kunden, die später erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Ziffer 6 zu den dort festgelegten Bedingungen und gleichzeitiger Neuankündigung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

8. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. TaBu-Reisen wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

9. Rücktritt von Tabu-Reisen wegen Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl

- 9.1** Ist in der Beschreibung der Reise (Prospekt/Katalog) nichts anderes ausdrücklich erwähnt, so gilt als Mindestteilnehmerzahl 20 Reisende. Tabu-Reisen kann bei Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:
- a)** Tabu-Reisen hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Buchungsbestätigung anzugeben oder dort auf die entsprechenden Prospektangaben zu verweisen.
 - b)** Tabu-Reisen ist verpflichtet, dem Reisenden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
 - c)** Ein Rücktritt von Tabu-Reisen später als 4 Wochen vor Reisebeginn ist unzulässig.
 - d)** Der Kunde kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn Tabu-Reisen in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise durch Tabu-Reisen dieser gegenüber geltend zu machen.
- 9.2** Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

10. Kündigung von vermittelten Veranstaltungen durch Leistungsträger

Können durch Kündigung eines Leistungsträgers (z.B. Ausfall einer Kulturveranstaltungen wegen Insolvenz des Veranstalters oder Erkrankung/Tod des Künstlers) Veranstaltungen nicht realisiert werden, so führen diese zur Kündigung des Reisevertrages. Da Tabu-Reisen nur als Vermittler bei der Bereitstellung der Eintrittskarten auftritt, werden bereits gebuchte und bezahlte Leistungen (z.B. Eintrittskarten) nur dann rückerstattet, wenn der Leistungsträger bzw. Veranstalter eine Rückerstattung übernimmt. Der anteilige Beförderungspreis wird dem Kunden erstattet.

11. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

- 11.1** Tabu-Reisen kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde ungeachtet einer Abmahnung von Tabu-Reisen nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.
- 11.2** Kündigt Tabu-Reisen, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis; sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge.

12. Obliegenheiten des Kunden

- 12.1** Die sich aus § 651 d Abs. 2 BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige ist bei Reisen mit Tabu-Reisen wie folgt konkretisiert:
- a)** Der Reisende ist verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Vertretung von Tabu-Reisen (Busfahrer, Reisebegleitung, Reiseleitung, Agentur) anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.
 - b)** Über die Person, die Erreichbarkeit und die Kommunikationsdaten der Vertretung von Tabu-Reisen wird der Reisende spätestens mit Übersendung der Reiseunterlagen informiert.
 - c)** Ist nach den vertraglichen Vereinbarungen eine örtliche Vertretung oder Reiseleitung nicht geschuldet, so ist der Reisende verpflichtet, Mängel unverzüglich direkt gegenüber Tabu-Reisen unter der nachstehend angegebenen Anschrift anzuzeigen.
 - d)** Ansprüche des Reisenden entfallen nur dann nicht, wenn die dem Reisenden obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.
 - e)** Der Reisende ist verpflichtet, die ihm zumutbaren Schritte zu unternehmen, um eventuelle Schäden gering zu halten.
- 12.2** Reiseleiter, Agenturen und Mitarbeiter von Leistungsträgern sind nicht befugt und von Tabu-Reisen nicht bevollmächtigt, Mängel zu bestätigen oder Ansprüche gegen Tabu-Reisen anzuerkennen.
- 12.3** Wird die Reise infolge eines Reismangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, Tabu-Reisen erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn Tabu-Reisen oder, soweit vorhanden und vertraglich als Ansprechpartner vereinbart, ihre Beauftragten (Reiseleitung, Agentur), eine ihnen vom Reisenden bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von Tabu-Reisen oder ihren Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.
- 12.4** Bei Gepäckverlust und Gepäckverspätung sind Schäden und Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen vom Reisenden unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften können die Erstattungen ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckverlust binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung von Tabu-Reisen anzuzeigen.

13. Beschränkung der Haftung

- 13.1** Die vertragliche Haftung von Tabu-Reisen für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,
- a)** soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
 - b)** soweit Tabu-Reisen für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- 13.2** Die deliktische Haftung von Tabu-Reisen für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Kunden und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche bei Flugreisen im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.
- 13.3** Tabu-Reisen haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen von Tabu-Reisen sind. Tabu-Reisen haftet jedoch
- a)** für Leistungen, welche die Beförderung des Kunden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten,
 - b)** wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von Tabu-Reisen ursächlich geworden ist.
- Eine etwaige Haftung von Tabu-Reisen wegen der Verletzung von Pflichten als Reisevermittler bleibt durch die vorstehenden Regelungen unberührt.
- 13.4** Bei der Vermittlung von kulturellen Veranstaltungen haftet der Busreiseveranstalter nicht für die Qualität und den Inhalt der Veranstaltung. Reklamationen und Ansprüche sind direkt beim Veranstalter geltend zu machen.
- 13.5** Das Reisegepäck wird frei befördert. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Beschädigungen, Verwechslungen und bei Diebstahl außerhalb der Busbeförderung. Dem Reisenden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- oder Reisegepäckversicherung empfohlen.

14. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

- 14.1.** Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise nach den §§ 651 c - f BGB hat der Kunde gemäß §§ 651 g Absatz 1 BGB innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen.
- 14.2.** Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber Tabu-Reisen unter der nachstehend angegebenen Anschrift erfolgen.
- 14.3.** Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.
- 14.4.** Ansprüche des Kunden nach den §§ 651c bis 651f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Verträge nach enden sollte. Schweben zwischen dem Kunden und Tabu-Reisen Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder Tabu-Reisen die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

15. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

- 15.1.** Tabu-Reisen wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaften, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.
- 15.2.** Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn Tabu-Reisen schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.
- 15.3.** Tabu-Reisen haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass Tabu-Reisen eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.
- 15.4.** Eine weltweite Regelung, wie lange ein Reisepass/Ausweis bei Einreise in ein anderes Land noch gültig sein muss, gibt es nicht. Als Grundregel kann gelten, dass Ihr Pass/Ausweis zum Zeitpunkt Ihrer geplanten Einreise noch mindestens sechs Monate gültig sein sollte. In einigen Ländern ist die Mindestgültigkeit von sechs Monaten jedoch ein Muss. Die jeweilige genaue Regelung können Sie nur bei der zuständigen Auslandsvertretung Ihres Reiselandes in Deutschland erfragen.

16. Informationen zur Identität ausführender Luftfahrtunternehmen

- 16.1.** Tabu-Reisen informiert den Kunden entsprechend der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.
- 16.2.** Steht/steht bei der Buchung die ausführende(n) Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist Tabu-Reisen verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft(en) zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird/werden. Sobald Tabu-Reisen weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird er den Kunden informieren.
- 16.3.** Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird Tabu-Reisen den Kunden unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.
- 16.4.** Die Mitteilung über die ausführenden Fluggesellschaften im Rahmen der Informationspflicht von Tabu-Reisen begründet keinen vertraglichen Anspruch auf die Durchführung der Luftbeförderung mit der/den genannten Fluggesellschaft(en), soweit sich ein solcher Anspruch nicht aus einer vertraglichen oder gesetzlichen Leistungspflicht von Tabu-Reisen ergibt. Soweit dies demnach vertraglich in zulässiger Weise vereinbart ist, bleibt Tabu-Reisen ein Wechsel der Fluggesellschaft ausdrücklich vorbehalten.
- 16.5.** Durch die vorstehenden Bestimmungen und die Unterrichtungen von Tabu-Reisen über einen Wechsel einer Fluggesellschaft bleiben die Ansprüche des Kunden nach der in Abs. 1 bezeichneten Verordnung, aus sonstigen anwendbaren EG-Verordnungen sowie sonstige vertragliche oder gesetzliche Rechte unberührt.
- 16.6.** Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedsstaaten untersagt ist), ist auf den Internet-Seiten von Tabu-Reisen abrufbar und in den Geschäftsräumen von Tabu-Reisen einzusehen.

17. Kündigung wegen höherer Gewalt

- a)** Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt (z.B. Krieg, innere Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen (Entzug der Landrechte, Grenzschießungen), Naturkatastrophen, Havarien, Zerstörung von Unterkünften oder gleichgewichtige Fälle) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl Tabu-Reisen als auch der Reisende den Vertrag allein nach Maßgabe § 651 j BGB kündigen.
- b)** Im Fall der Kündigung kann der Reiseveranstalter für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine nach § 638 Abs. 3 BGB zu bemessende Entschädigung verlangen.
- c)** Der Reiseveranstalter ist im Kündigungsfall zur Rückbeförderung verpflichtet, falls der Vertrag die Beförderung mit umfasst. In jedem Fall hat er die zur Vertragsaufhebung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- d)** Die Mehrkosten der Rückbeförderung tragen die Parteien je zur Hälfte, die übrigen Mehrkosten hat der Reisende zu tragen.

18. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 18.1.** Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und Tabu-Reisen findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis.
- 18.2.** Soweit bei Klagen des Kunden gegen Tabu-Reisen im Ausland für die Haftung von Tabu-Reisen dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Kunden ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- 18.3.** Der Kunde kann Tabu-Reisen nur an deren Sitz verklagen.
- 18.4.** Für Klagen von Tabu-Reisen gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von Tabu-Reisen vereinbart.
- 18.5.** Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die nachfolgenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

19. Unwirksamkeit von einzelnen Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet nicht die Unwirksamkeit des Reisevertrages im Übrigen.

20. Reiseveranstalter:

Tabu-Reisen, Dieter Hentschel, Mittelstr. 101, D-15345 Eggersdorf,
Fon: +49 3341 48415, Fax: +49 3341 48387, E-Mail: info@tabu-reisen.de